

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS - BFGebS)

Vom 22. Juli 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

A. Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung
- § 4 Erwachsene und Kinder

B. Grabnutzungsgebühren

- § 5 Grabarten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabrechtsverzicht
- § 8 Grabmalgenehmigung

C. Bestattungsgebühren

- § 9 Grundgebühren
- § 10 Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen
- § 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

D. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

- § 12 Sonstige Gebühren
- § 13 Ermäßigungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H..

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.

(2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

(3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

§ 4 Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

B. Grabnutzungsgebühren

§ 5 Grabarten

(1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. für ein Reihengrab für die gesamte Laufzeit:	
a) für Erwachsene	600,00 €
b) für Kinder	425,00 €
2. für ein Familiengrab pro Jahr	62,00 €
3. für ein Wahlgrab pro Jahr:	
a) für Erwachsene	31,00 €
b) für Kinder	13,00 €
4. für eine Sondergrabstelle pro Jahr	80,00 €

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

1. für die Gemeinschaftsanlage	50,00 €
2. für ein Erdgrab	16,00 €
3. für eine Nische	
a) einfachbreit	44,00 €
b) doppeltbreit	88,00 €

4. für eine Sondergrabstelle	55,00 €	a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf sowie im Krematorium für die ersten 30 Minuten	315,00 €
5. für eine Urnensonderstelle für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechts	180,00 €	b) auf den übrigen Friedhöfen	285,00 €
6. für eine Naturgrabstelle	100,00 €	c) auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten	135,00 €
7. im Kolumbarium		2. für die Benutzung des Abschiednahmeraums je angefangene 60 Minuten	140,00 €
a) für eine kleine Nische, einfachbreit	800,00 €	(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
b) für eine kleine Nische, doppeltbreit	1.200,00 €	1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Benutzung des Leichenhauses	430,00 €
c) für eine große Nische, einfachbreit	1.200,00 €	2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:	
d) für eine große Nische, doppeltbreit	2.000,00 €	a) Erwachsene	470,00 €
e) für eine Sondernische	3.000,00 €	b) Kinder	250,00 €
(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:		3. für die Bestattung von	
1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;		a) Fehlgeburten (einschließlich der Gebühr für das Fötenfeld, das Behältnis und den Transport im Stadtgebiet)	250,00 €
2. für Gräber, die doppeltief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.		b) Totgeburten	160,00 €

§ 6

Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausstellung eines Grabbriefs, die Ausstellung eines Graberneuerungsscheins und die Umschreibung eines Grabes	20,00 €
2. für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts	50,00 €

§ 7

Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Grabmalgenehmigung

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

C. Bestattungsgebühren

§ 9

Grundgebühren

(1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:

1. für die Benutzung der Trauerhalle:

a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf sowie im Krematorium für die ersten 30 Minuten	315,00 €
b) auf den übrigen Friedhöfen	285,00 €
c) auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten	135,00 €
2. für die Benutzung des Abschiednahmeraums je angefangene 60 Minuten	140,00 €
(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Benutzung des Leichenhauses	430,00 €
2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:	
a) Erwachsene	470,00 €
b) Kinder	250,00 €
3. für die Bestattung von	
a) Fehlgeburten (einschließlich der Gebühr für das Fötenfeld, das Behältnis und den Transport im Stadtgebiet)	250,00 €
b) Totgeburten	160,00 €
4. für eine Tieferlegung	250,00 €
5. für den Mehraufwand bei einer Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	225,00 €
(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. Für die Einäscherung von Leichen und Gebeinen, einschließlich Urne und Urnenbeschriftung	
a) Erwachsene	295,00 €
b) Kinder	186,00 €
c) Fehl- und Totgeburten	160,00 €
2. für die Benutzung des Leichenhauses	55,00 €
3. für eine Grundurne	45,00 €
4. für das Umfüllen der Asche in eine andere Urne	20,00 €
(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind folgende Gebühren zu entrichten:	
1. Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische	70,00 €
2. Beisetzung der Urne	50,00 €
3. für den Mehraufwand bei einer Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	120,00 €
4. für die Versendung der Urne	
a) im Inland	55,00 €
b) im Inland per Express	85,00 €
c) in das Ausland	97,00 €
5. für einen Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	42,00 €

6. für die Herausgabe der Urne 25,00 €

7. für die Annahme einer Urne oder Überurne 15,00 €

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. innerhalb des Stadtgebiets

a) Leiche oder Gebeine 1.420,00 €

b) Urne 160,00 €

2. nach auswärts

a) Leiche oder Gebeine 710,00 €

b) Urne 80,00 €

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr 710,00 €

§ 10

Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen

(1) Die Gebühren zur musikalischen Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen betragen für:

1. die Benutzung vorhandener Instrumente 25,00 €

2. ein Orgelsolo je Musikstück 22,00 €

3. ein Trio auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf und in der Feuerbestattungsanlage für zwei Musikstücke 96,00 €

4. ein Trio auf den übrigen Friedhöfen für zwei Musikstücke 168,00 €

5. die Nutzung von Audio-Anlagen 46,00 €

(2) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr 25,00 €

§ 11

Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die Benutzung einer Schauzelle je angefangene 60 Minuten 45,00 €

2. den Sektionsraum pro Leiche, einschließlich Reinigungsarbeiten 275,00 €

3. die Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen 110,00 €

4. die Zwischeneinstellung pro Tag 128,00 €

5. die Nutzung der Kühlzelle ab dem zweiten Tag pro Tag 22,00 €

6. die Benutzung des Einbettungsraums 55,00 €

D. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

§ 12 Sonstige Gebühren

1. Bei der Überführung nach auswärts werden erhoben:

a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen 75,00 €
b) für die Einstellung im Leichenhaus 128,00 €

2. Für Berechtigungsscheine

a) zur Gewerbeausübung pro Jahr (dies schließt einen Berechtigungsschein nach Buchstabe b) ein) 100,00 €
b) zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug pro Jahr 100,00 €

3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages werden erhoben: 105,00 €

4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben: 55,00 €

5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben:

a) Erdbestattungstermin 92,00 €
b) Urnenbeisetzungstermin 38,00 €

6. Von Montag bis Freitag vor 08.00 Uhr und nach 15.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden pauschal zusätzlich erhoben für:

a) eine Erdbestattung 900,00 €
b) eine Urnenbestattung 350,00 €
c) eine Trauerfeier ohne Bestattung 600,00 €

§ 13

Ermäßigungen

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das Eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 4 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 06. April 2009 (Amtsblatt S. 142), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14. Juli 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 22. Juli 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister